



Pet 1-19-12-9210-005559

80803 München

Zulassung zum Straßenverkehr

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.02.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Mobilitätshilfeverordnung (MobHV) hinsichtlich der Unterscheidung spezifischer Modelle von Segways, und zwar in Bezug auf Versicherungszeichen und die lenkerähnliche Haltung, überarbeitet werde.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 18 Mitzeichnungen und 5 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die MobHV vom 25. Juli 2009 veraltet sei. Der Stand der Technologie und die daraus resultierende Sicherheit habe sich in den letzten Jahren stark verbessert. Zwei der von der MobHV vorausgesetzten Formalitäten für die Nutzung kleiner Modelle von Segway im Straßenverkehr – Segway MiniLite, MiniPro & MiniPlus – solle vereinfacht werden. Diese seien in der Lage, sich ohne Mitwirkung des Fahrers zu stabilisieren und seien somit auch vor unkontrolliertem Wegrollen geschützt. Die Elektromobilität werde in Zukunft immer wichtiger und solle daher auch im Rahmen kleiner Elektromobilitätshifen gefördert werden.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass seit Januar 2016 auf europäischer Ebene die neue Typgenehmigungsverordnung (EU) Nr. 168/2013 für, zwei- oder dreirädrige und vierrädrige Fahrzeuge gilt. Diese schließt selbstbalancierende Fahrzeuge und Fahrzeuge ohne Sitz ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich aus. Die durch die EU-Verordnung entstandene Lücke soll nun national geschlossen werden. Bisher können national nur bestimmte selbstbalancierende Mobilitätshilfen z. B. sogenannte „Segways“ über die Mobilitätshilfeverordnung im öffentlichen Straßenverkehr betrieben werden.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) eine Studie zu Elektrokleinstfahrzeugen durchführen lassen und daraus die technischen und verhaltensbezogenen Voraussetzungen erarbeitet, unter denen Elektrokleinstfahrzeuge im öffentlichen Verkehr bewegt werden dürfen.

An erster Stelle steht hierbei die Gewährleistung einer verkehrssichereren Teilnahme mit Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr. Deshalb sollen nur solche Elektrokleinstfahrzeuge am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen dürfen, die auch sicher bewegt werden können.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Berichts der Bundesanstalt für Straßenwesen erarbeitete das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV), die am 15. Juni 2019 in Kraft trat.

Die Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am öffentlichen Straßenverkehr beinhaltet zulassungs-, fahrerlaubnis-, genehmigungs- und



verhaltensrechtliche Aspekte. Verhaltensrechtlich sind die Fahrzeuge nah am Fahrrad zu positionieren.

Es dürfen solche Elektrokleinstfahrzeuge am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, welche folgende Merkmale aufweisen: Lenk- oder Haltestange, bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h, Leistungsbegrenzung auf 500 Watt (1200 Watt bei selbstbalancierenden Fahrzeugen), Erfüllung fahrdynamischer Mindestanforderungen.

Eine Genehmigung von Mini-Segways nach der eKfV ist möglich, wenn diese den Anforderungen dieser Verordnung vollumfänglich entsprechen. Ob die Anforderungen von Mini-Segways erfüllt werden, muss durch einen Technischen Dienst und das Kraftfahrt-Bundesamt im jeweiligen Einzelfall geprüft werden.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.